

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

5. Ausgabe vom 6. Februar 2008

INHALT:

- ▼ Gemeinsame Sitzung des Kreis-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am 14.02.2008
- ▼ Sitzung des Kreisausschusses am 14.02.2008
- ▼ 1. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8212 für das Gebiet östlich des Altenheims St. Josef und der Selchastraße, nordöstlich der Harkirchener Straße und südöstlich der Buchhofstraße, Gemarkung Percha (landwirtschaftlicher Pferdebetrieb).
- 2. Bebauungsplan Nr. 8164 für das Gebiet zwischen Waldschmidt-, Schießstätt- und Hanfelder Straße, Gemarkung Starnberg.
- 3. Bebauungsplan Nr. 7402 für das Gebiet nördlich der Altostraße, Ortsmitte Leutstetten, Gemarkung Leutstetten.
- ▼ Bekanntmachung der Stadt Starnberg über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Stadtrats, Ersten Bürgermeisters, Kreistags und Landrats am 2. März 2008
- ▼ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg für das Haushaltsjahr 2008
- ▼ Satzungserslass zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg – AWISTA –

◆ Gemeinsame Sitzung des Kreis-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am 14.02.2008

Die nächste Gemeinsame Sitzung des Kreis-, Umwelt- und Verkehrsausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am **Donnerstag, 14.02.2008, um 14.30 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Sonderflughafen Oberpaffenhofen
 - 2.1. Sonderflughafen Oberpaffenhofen Stellungnahme des Kreistags zur Teilrücknahme eines Antrags der EDMO-Flugbetrieb GmbH auf Änderung einer luftrechtlichen Genehmigung und weiteren Erklärungen der GmbH
 - 2.2. Sonderflughafen Oberpaffenhofen; Antrag der CSU-Fraktion vom 24.01.2008 auf Prüfung alternativer Lösungsmöglichkeiten (Nr. 3)
 - 2.3. Sonderflughafen Oberpaffenhofen; Antrag „Landesentwicklungsprogramm 2006“ der Fraktion der SPD im Kreistag Starnberg vom 06.11.2007
3. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Sitzung des Kreisausschusses am 14.02.2008

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am **Donnerstag, 14.02.2008, im Anschluss an die Gemeinsame Sitzung des Kreis-, Umwelt- und Verkehrsausschusses, im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Landratsamt Starnberg – H. Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ 1. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8212 für das Gebiet östlich des Altenheims St. Josef und der Selchastraße, nordöstlich der Harkirchener Straße und südöstlich der Buchhofstraße, Gemarkung Percha (landwirtschaftlicher Pferdebetrieb).

2. Bebauungsplan Nr. 8164 für das Gebiet zwischen Waldschmidt-, Schießstätt- und Hanfelder Straße, Gemarkung Starnberg.

3. Bebauungsplan Nr. 7402 für das Gebiet nördlich der Altostraße, Ortsmitte Leutstetten, Gemarkung Leutstetten.

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die sich wesentlich unterscheidenden Lösungen gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches erfolgt am **14.02.2008 im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Sitzungssaal**, in folgender Reihenfolge:

1. **Bebauungsplan Nr. 8212** um 09.00 Uhr.
2. **Bebauungsplan Nr. 8164** um 10.00 Uhr.
3. **Bebauungsplan Nr. 7402** um 10.30 Uhr.

Es wird dort auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Starnberg, 22.01.2008
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ Bekanntmachung der Stadt Starnberg über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Stadtrats, Ersten Bürgermeisters, Kreistags und Landrats am 2. März 2008

1. Die Wählerverzeichnisse für die Stimmbezirke werden an den Werktagen während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom **11. Februar 2008 bis zum 15. Februar 2008** von **Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr am 14.02.2008 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr in Einwohnermeldeamt, Zimmer Nr. 02, Vogelanger 2, 82319 Starnberg** für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der

zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach Art. 34 Abs. 5 des Meldegesetzes eingetragen ist.

2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am **10. Februar 2008** eine Wahlbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.
5. Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - 5.1 bei Gemeindevahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
 - 5.2 bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Ge-

meindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen, 5.3 durch Briefwahl, wenn ihm eine Stimmabgabe im Wahlkreis nicht möglich ist.

6. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 6.1 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, wenn sie
 - 6.1.1 sich am Wahltag während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhalten, oder ihre Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt haben und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Stimmbezirks eingetragen worden sind, oder
 - 6.1.2 aus beruflichen Gründen infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder sonst ihres körperlichen Zustands wegen oder wegen Freiheitsentziehung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.
 - 6.2 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn
 - 6.2.1 sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt haben, oder
 - 6.2.2 ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der in Nr. 6.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
 - 6.2.3 ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Wählerverzeichnis eingetragen wurden.
 7. Der Wahlschein kann bis zum **29. Februar 2008**, 15.00 Uhr beim Einwohnermeldeamt, Zimmer Nr. 02, Vogelanger 2, 82319 Starnberg schriftlich oder mündlich, nicht aber fernmündlich, beantragt werden. Der mit der Wahlbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden.

Fortsetzung nächste Seite >>>



Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung. Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de



Ausländerbeirat Landkreis Starnberg Sprechstunde

Der Ausländerbeirat bietet jeden ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde im Landratsamt Starnberg an.
**Nächster Termin: Donnerstag, 7. Feb. 2008
14 bis 17 Uhr • Zimmer 148 a
Telefon 08151 148-322
www.auslaenderbeirat-starnberg.de**
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



Energiewende jetzt! Vortragsreihe 2008



Thermografie + Blower-Door-Test Energiecheck für Ihr Haus

Außerdem: Energiesparen - Aktuelle Fördermöglichkeiten 2008

Alois Schärfl (Master of Science) / Herbert Schwarz (LRA Starnberg)

am 14. Februar 2008

um 19 Uhr

**im Landratsamt Starnberg (Großer Sitzungssaal)
Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg**

Anschließend Diskussionsmöglichkeit mit den Referenten

Eintritt frei

Neu: Monatlich Vorträge zu interessanten Energiethemen
Aktuelle Infos unter www.landkreis-starnberg.de/energiewende

**Energiewende jetzt
Machen Sie mit!**

In den Fällen der Nr. 6.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

8. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Der Grund für die Erteilung eines Wahlscheins muss im Antrag glaubhaft gemacht werden.
9. Wahlberechtigte, die im Wahlscheinantrag nicht angeben, dass sie vor einem Wahlvorstand abstimmen wollen, erhalten mit dem Wahlschein zugleich
- einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
 - einen Wahlumschlag für alle Stimmzettel,
 - einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Wahlumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
10. Der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Wahlberechtigten persönlich oder an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der Abstimmungsraum wegen plötzlicher Erkrankung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann und wenn die Zusendung an die Wahlberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Nahe Familienangehörige oder andere Beauftragte müssen durch schriftliche gesonderte Vollmacht nachweisen, dass sie zur Entgegennahme berechtigt sind.
11. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
12. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – AWISTA –

◆ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg für das Haushaltsjahr 2008

I. Aufgrund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 02. Juli 1966 (GVBl. S. 218) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 26. Oktober 1982 (GVBl. S. 903) und § 9 Abs. 2 Nr. 3, § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 1. August 1997 (OBABL Nr. 21/1997) erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg folgende Haushaltssatzung.

§ 1
Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 wird im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit	12.118.187,00 €
in den Aufwendungen mit	11.909.737,00 €
Saldo	208.450,00 €

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen	2.535.371,00 €
in den Ausgaben mit	2.535.371,00 €

festgesetzt.

§ 2
Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf EUR 0,00 festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf EUR 1.000.000,00 festgesetzt.

§ 5
Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

II.
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan liegen während des ganzen Jahres innerhalb der Geschäftsstunden in der Geschäftsstelle, Moosstraße 5 in 82319 Starnberg bereit.

III.
Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan wurden mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 22.01.08 gewürdigt.

Starnberg, 24.01.08
Abfallwirtschaftsverband Starnberg
Heinrich Frey, Verbandsvorsitzender, Landrat

◆ Satzungserlass zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg – AWISTA –

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg – AWISTA – erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.8.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2006 (GVBl. S. 178) i. V. m. Art. 1 und 8 KAG, § 4 Abs. 1 Nr. 8 der Verbandssatzung vom 01.08.1997 i. d. Fassung vom 01.10.2007 und § 16 der Abfallwirtschaftssatzung vom 14.12.1995 i. d. Fassung vom 01.07.2006 folgende

Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGS –), vom 14. Dezember 1995 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 48 vom 21. Dezember 1995), zuletzt geändert mit Satzung vom 18.07.2006 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 32 vom 23.08.2006):

§ 1
§ 4 der Abfallgebührensatzung erhält in den Absätzen 1 und 2 die folgende Fassung:
(1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14-täglicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse für ein

	jährlich	halb-	viertel-	pro
	Euro	jährlich	jährlich	Leerung
		Euro	Euro	Euro
1. Behältervolumen	60 l	19,20	9,60	4,80
2. Behältervolumen	120 l	35,40	17,70	8,85
3. Behältervolumen	240 l	70,80	35,40	17,70
4. Behältervolumen	660 l	194,40	97,20	48,60
5. Behältervolumen	1.100 l	326,40	163,20	81,60
6. Behältervolumen	2.500 l	738,00	369,00	184,50
7. Behältervolumen	3.500 l	1.034,40	517,20	258,60
8. Behältervolumen	5.000 l	1.477,20	738,60	369,30
9. Behältervolumen	7.000 l	2.068,20	1.034,10	517,05

(2) Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14-täglicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse für ein(en)

	jährlich	halb-	viertel-	pro
	Euro	jährlich	jährlich	Leerung
		Euro	Euro	Euro
1. Behältervolumen	60 l	129,00	64,50	32,25
2. Behältervolumen	120 l	258,00	129,00	64,50
3. Behältervolumen	240 l	518,40	259,20	129,60
4. Behältervolumen	660 l	1.425,60	712,80	356,40
5. Behältervolumen	1.100 l	2.376,00	1.188,00	594,00
6. Behältervolumen	2.500 l	5.398,80	2.699,40	1.349,70
7. Behältervolumen	3.500 l	7.557,60	3.778,80	1.889,40
8. Behältervolumen	5.000 l	10.797,60	5.398,80	2.699,40
9. Behältervolumen	7.000 l	15.117,60	7.558,80	3.779,40
10. Restmüllsack	(120 l)			14,00
11. Restmüllsack	(60 l)			7,00

§ 2
Diese Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

Starnberg, 09.01.2008
Abfallwirtschaftsverband Starnberg
Heinrich Frey, Verbandsvorsitzender, Landrat

STA
Landratsamt Starnberg

Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:

- Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen
- Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn
- Hilfen für Alleinerziehende
- Familienhilfe

Weitere Informationen:
Telefon 08151 148-511
www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



STA
Landratsamt Starnberg

Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-475
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg